

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

Geschäftszeichen:

06.04.2011

III 31-1.6.19-32/11

für Bautechni.

Zulassungsnummer:

Z-6.19-2119

Antragsteller:

Hörmann KG Eckelhausen

In der Bruchwiese 2 66625 Nohfelden Geltungsdauer

vom: 1. Mai 2011

bis: 1. Mai 2012

Zulassungsgegenstand:

Anwendungszulassung für Feuerschutzabschlüsse T 30-2-Türen "HE320"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und eine Anlage.





Seite 2 von 6 | 6. April 2011

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Z17520.11 1.6.19-32/11



Seite 3 von 6 | 6. April 2011

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung von nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.14-1533 vom 28. April 2006 während der Geltungsdauer hergestellten und in Verkehr gebrachten selbstschließenden, zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen T 30-2-Türen "HE 320" (Lagerbestände) als feuerhemmende und dichtschließende Abschlüsse (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-51), im Folgenden Feuerschutzabschlüsse genannt.
- 1.1.2 Die Feuerschutzabschlüsse bestehen im Wesentlichen aus Türflügel und Zarge sowie den Zubehörteilen und ggf. Oberteil und/oder Seitenteil(en) gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.14-1533 vom 28. April 2006.

Türflügel und Zarge sowie ggf. Oberteil und/oder Seitenteil(e) müssen eine Einheit bilden. Türflügel, Oberteil und Seitenteil(e) dürfen verglast oder mit Paneelen ausgefüllt sein.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerhemmenden inneren Wänden.
- 1.2.2 Der Feuerschutzabschluss darf in
 - Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1², Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe ≥ II, Wanddicke ≥ 115 mm, oder
 - Wände aus Beton nach DIN 1045-1³, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke ≥ 100 mm, oder
 - Wände aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165⁴, Festigkeitsklasse mindestens 4, Wanddicke ≥ 150 mm, oder
 - Wände aus bewehrten liegenden oder stehenden Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse mindestens 4.4, Wanddicke ≥ 150 mm, oder
 - Wände mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 Benennung (Kurzbezeichnung)
 F 90-A nach DIN 4102-4⁵, Tabelle 48, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten,
 Wanddicke ≥ 100 mm, oder
 - Montagewände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene Feuerwiderstandsklasse mindestens F 90 -, Wanddicke ≥ 95 mm,

eingebaut oder an

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

DIN 1053-1

DIN 1045-1

Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)

DIN 4165

DIN 4102-4:1994-03

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Deutsches Institut

für Bautechnik



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.19-2119

Seite 4 von 6 | 6. April 2011

- Holzbauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-B nach DIN 4102-4⁵ bzw. gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, oder
- bekleidete Stahlbauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A – nach DIN 4102-4⁵ bzw. gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis,

befestigt werden.

Der Feuerschutzabschluss - ohne Oberteil und/oder Seitenteil(e) - darf auch an Brandschutzverglasungen der Feuerwiderstandsklasse F 30, deren Verbindung mit diesem Feuerschutzabschluss nachgewiesen und in den Bestimmungen der für die jeweilige Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist, angeschlossen werden.

- 1.2.3 Für den Einbau des Feuerschutzabschlusses in nichttragende Montagewände mit Stahlunterkonstruktion und Beplankung aus Gipskarton - Feuerschutzplatten nach Abschnitt 1.2.2 sind - bei Ausführung des Feuerschutzabschlusses mit Oberteil und/oder Seitenteilen - für die Gesamtkonstruktion die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit gegenüber stoßartiger Belastung entsprechend DIN 4103-1⁶ (Durchbiegungsbegrenzung ≤ H/200. Einbaubereich 1 oder 2) zu führen.
- 1.2.4 Der Feuerschutzabschluss muss im Zargenbereich mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden und mit einer im Mittelfalz angeordneten dauerelastischen Dichtung zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.14-1533 vom 28. April 2006 entsprechen.

2.1.2 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

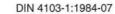
Wurden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

2.2 Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder und gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.14-1533 vom 28. April 2006 gekennzeichnet sein.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

Der Feuerschutzabschluss darf nur verwendet werden, wenn für ihn der, gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.14-1533 vom 28. April 2006, geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.



Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise





Seite 5 von 6 | 6. April 2011

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte auf Dauer sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Wand nicht gefährden.

Die in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.14-1533 vom 28. April 2006 dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Einbau

Der Feuerschutzabschluss muss in Wände nach Abschnitt 1.2.1 eingebaut werden. Für den Einbau ist die Einbauanleitung des Herstellers gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.14-1533 vom 28. April 2006 zu beachten.

4.2 Türschließereinstellung

Der am Feuerschutzabschluss befindliche Türschließer muss so eingestellt werden, dass die Tür aus jedem Öffnungswinkel selbsttätig schließt.

4.3 Schließfolgeregler

Der an dem Feuerschutzabschluss befindliche Schließfolgeregler oder die in den Türschließern befindliche Schließfolgeregelung muss sicherstellen, dass der zweiflügelige Feuerschutzabschluss zuverlässig und folgerichtig schließt.

4.4 Feststellanlage

Wenn eine Feststellanlage verwendet wird, so muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein.

4.5 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.14-1533 vom 28. April 2006 - einschließlich der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hatte - eingebaut wurde(n).

Für diese Bestätigung ist das Muster nach Anlage 1 zugrunde zu legen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Zulässige Änderungen des Feuerschutzabschlusses am Einbauort

Die im Abschnitt 2.1 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen" genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind beim Einbau des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

s. "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, 27. Jahrgang, Nr. 1 vom 01.02.1996, S 5.





Seite 6 von 6 | 6. April 2011

5.2 Wartungsanleitung

Die Wartung ist gemäß Wartungsanleitung nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.14-1533 vom 28. April 2006 durchzuführen.

Der Wartungsanleitung ist zu entnehmen, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Angaben über die Wartung von Schlössern und Türschließmitteln; Erneuerung von Dichtungen).

Maja Bolze Referatsleiterin



Z17520.11 1.6.19-32/11



T 30-2-Tür(en) "HE 320"

Anlage 1

- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -



	Obereinstimmungsbestatigung
_	Name und Anschrift des Unternehmens, das den Feuerschutzabschluss / die Feuerschutzabschlüsse T 30-2-Tür(en) "HE 320" eingebaut hat:.
_	Bauvorhaben:
_	Zeitraum des Einbaus des Feuerschutzabschlusses / der Feuerschutzabschlüsse:
Hiermit wird bestätigt, dass der Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse T 30-2-Tür(en) "HE 320" (nach Abschnitt 1 der Zulassung) hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.14-1533 vom 28. April 2006 des Deutschen Instituts für Bautechnik einschließlich der Einbauanleitung, die der Antragsteller der Zulassung Nr. Z-6.14-1533 bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).	
	(Ort, Datum) (Firma/Unterschrift)
	(

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Z17505.11